



Satzung

als Neufassung; sie löst die Fassung vom 24. Februar 1999 mit den Änderungen vom 29. März 2001, 28. März 2003, 31. März 2006, 4. April 2008 und 25. März 2011 ab.

I. Name, Grundlage und Zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der 1839 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Karlsruhe“ (abgekürzt CVJM Karlsruhe). Er hat seinen Sitz in Karlsruhe, ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Grundlage

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer („Pariser Basis“ von 1855):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
2. „Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft der CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“
3. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen an Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.
4. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist:

- a. die Förderung der Religion,
- b. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe,
- c. die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- e. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- f. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,

Der CVJM Karlsruhe darf ferner zum Erreichen seiner ideellen Ziele, insbesondere bei Auslandsprojekten, auch als Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58 Abgabenordnung tätig werden.

2. Im Einzelnen sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen, insbesondere durch
 - a. Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
 - b. Beratung, Betreuung und Seelsorge,
 - c. sein Bildungsprogramm für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - d. Einladung zur Mitarbeit und Teilhabe,
 - e. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
 - f. Angebote zu Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder sowie für alle Personen, Vereine und Organisationen, die mit der Begleitung und Erziehung junger Menschen beauftragt sind,
 - g. Katastrophenhilfe und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
 - h. Erziehungshilfe für Männer und Frauen aller Altersgruppen sowie Zusammenarbeit mit Schulen, Ausbildungsstätten, Vereinen, Institutionen, Behörden und Körperschaften jeglicher Art,
 - i. Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließt auch erlebnispädagogische Programme und Angebote zur Ausübung kreativer und musischer Tätigkeiten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und Familien ein, sowie Angebote für die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Erwachsenen und Familien,
 - j. Förderung des Freizeit- und Breitensports,
 - k. Veranstaltungen, Projekte und Freizeiten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und Familien,
 - l. missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und Familien,
 - m. soziale Dienste und Hilfeleistungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und Familien,

- n. Förderung der internationalen CVJM-Arbeit,
3. Bei der Verwirklichung der Vereinszwecke achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Vergünstigungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich.
4. Auslagen, die bei der Tätigkeit für den Verein entstehen, wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw., werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
5. Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Eingeschriebene Mitglieder

1. Jugendliche Mitglieder
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglieder als Kinder oder Jugendliche werden. Die Anmeldung hat durch Abgabe einer schriftlichen Bereitschaftserklärung zu erfolgen, die von den Erziehungsberechtigten mitunterschieden werden muss. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Die Beitragszahlung wird durch Beschluss der Hauptversammlung (§7 Abs. 3g) geregelt.
2. Erwachsene Mitglieder
Junge Menschen und Erwachsene ab 18 Jahren können Mitglieder des CVJM Karlsruhe werden. Die Anmeldung hat durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Die Höhe der Beitragszahlung wird durch Beschluss der Hauptversammlung (§7 Abs. 3g) geregelt. Der zu zahlende Beitrag kann vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
3. Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören.
4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die mit Beitragszahlungen länger als 6 Monate in Verzug sind und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliedschaft entlassen werden.

§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder

1. Mitglieder (nach § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2), die sich durch Unterschrift zu den Grundlagen des Vereins, der Pariser Basis (§ 2 Abs. 1) und der Zusatzklärung (§ 2 Abs. 2) bekennen, können nach Vollendung des 15. Lebensjahres durch Beschluss des Vorstands zu „Stimmberechtigten Mitgliedern“ berufen werden.
2. Die Bereitschaft zur Stimmberechtigten Mitgliedschaft ist jährlich nach Aufforderung schriftlich zu erneuern.
3. Liegt diese Erklärung an zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Hauptversammlungen nicht vor, erlischt die Stimmberechtigte Mitgliedschaft mit Ende der zweiten ordentlichen Hauptversammlung.
4. Stimmberechtigten Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Stimmberechtigten Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen die Stimm-berechtigte Mitgliedschaft aberkennen.

III. Die Organe des Vereins

§7 Die Hauptversammlung

1. Jährlich einmal treten die Mitglieder zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen. Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, die Stimmberechtigten Mitglieder (§ 6) haben aktives und passives Wahlrecht und beteiligen sich an Abstimmungen. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen
 - a. an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b. ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Hauptversamm-lung schriftlich abzugeben.
2. Mindestens zwei Wochen vorher muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Einladung kann auch als E-Mail versendet werden. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Mailadresse des Mitglieds versendet wird.
3. Aufgaben dieser Hauptversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands (§ 8 Abs. 4e),
 - b. Entgegennahme des Jahresab-schlusses (§ 8 Abs. 4f),
 - c. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
 - d. Entlastung des Vorstands (§ 8),
 - e. Wahl der Mitglieder des Vorstands (§ 8 Abs. 1a und § 13),
 - f. Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands nach § 8 sein,
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Abs. 1 und 2),

- h. Genehmigung des Haushaltsplans (§ 8 Abs. 4g),
 - i. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen (§ 7 Abs. 5),
 - j. Entscheidung über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands (§ 8 Abs. 5b).
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder (§ 6) anwesend ist. Nehmen Mitglieder ohne Anwesenheit mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel (§ 7 Abs. 1a) an der Hauptversammlung teil, so wird die Zahl der Anwesenden durch die Zahl der abgegebenen Stimmen ermittelt. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von § 7 Abs. 2 eine zweite Hauptversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte umfasst. In der Einladung hierzu ist die vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.
 5. Beschlüsse (§7 Abs. 3i) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
 6. Die Hauptversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.
 7. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Ebenso muss auf schriftlichen Wunsch mindestens eines Fünftels der Mitglieder innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1-6 entsprechend.
 8. Das Nähere regelt ggf. eine Geschäfts- und Wahlordnung, die von der Hauptversammlung verabschiedet wird.

§ 8 Der Vorstand

1. Die Zusammensetzung des Vorstands ergibt sich folgendermaßen:
 - a. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der volljährigen Stimmberechtigten Mitglieder als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder:
 - I. die bzw. den Vorsitzende/n
 - II. den bzw. die stellvertretende Vorsitzende/n
 - III. die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister
 - IV. drei weitere Vorstandsmitglieder.

Die Hauptversammlung kann entscheiden, dass anstelle von I und II zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Doppelspitze) gewählt werden.

- b. Die Leitende Referentin bzw. der Leitende Referent (§ 9 Abs. 2 und 3) ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands kraft Amtes durch Anstellungsvertrag.

- c. Die weiteren Referentinnen bzw. Referenten (§ 9 Abs. 1) haben beratende Stimme. Eine Einladung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden verpflichtet sie zur Teilnahme.
 - d. Bei Entscheidungen, die einen oder mehrere Bereiche betreffen, haben die eingesetzten betroffenen Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter (§ 8 Abs. 4a) beratende bzw. im Sonderfall (§ 8 Abs. 4b) beschließende Stimme.
2. Die Sitzungen des Vorstands sind für Stimmberechtigte Mitglieder in der Regel öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit kann festgestellt werden. Dazu genügt das Votum eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Beraterinnen oder Berater hinzuziehen.

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Personen nach § 8 Abs. 1a und 1b gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Aufgabe des Vorstands ist die geistliche und organisatorische Leitung des Vereins, dazu gehören insbesondere:
- a. Die Festlegung der Bereiche der Arbeit. Für diese Bereiche kann der Vorstand auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter einsetzen und abberufen.
 - b. Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten durch Beschluss mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Bei der Einstellung und Entlassung von Referenten hat eine bzw. einer der betroffenen Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter eine beschließende Stimme.
 - c. Berufung der Stimmberechtigten Mitglieder (§ 6).
 - d. Einsetzung von Ausschüssen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Ausschüssen bei ihrer Konstituierung beizutreten.
 - e. Aufstellung und Vorlage des Jahresberichts (vgl. § 7 Abs. 3a).
 - f. Feststellung und Vorlage des Jahresabschlusses (vgl. § 7 Abs. 3b).
 - g. Aufstellung und Umsetzung des Haushaltsplans (vgl. § 7 Abs. 3h).
- Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen.
5. Die Mitglieder des Vorstands nach §8 Abs. 1a werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Weiter gilt:
- a. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, bleibt die Position bis zur nächsten Hauptversammlung vakant. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet in der Regel, wenn die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger die Wahl angenommen hat.
 - b. Durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder kann ein Mitglied des Vorstands aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht der bzw. dem Betroffenen Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich

gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ist Widerspruch eingelegt, so wird der Ausschluss erst wirksam, wenn er durch die Hauptversammlung bestätigt ist.

- c. Sinkt die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder unter drei, muss binnen sechs Wochen eine Hauptversammlung zur Nachwahl einberufen werden.
6. Zu den Sitzungen des Vorstands muss unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand tritt im Allgemeinen einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet.
8. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Es gilt als genehmigt, wenn eine Woche nach dem Versand kein Einspruch eingeht. Geht ein Einspruch ein, wird über das Protokoll in der darauffolgenden Sitzung entschieden.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. Aufgabenverteilung

§ 9 Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter

1. Jede Referentin und jeder Referent ist für ihren bzw. seinen in der Dienstanweisung festgelegten Bereich zusammen mit der Bereichsleitung verantwortlich.
2. Eine Referentin bzw. ein Referent kann als Leitende Referentin bzw. Leitender Referent angestellt werden. Sie bzw. er ist Mitglied im Vorstand. (§8 Abs. 1b)
3. Der bzw. die Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden haben die Dienst- und Fachaufsicht für die Leitende Referentin bzw. den Leitenden Referenten.
4. Die Leitende Referentin bzw. der Leitende Referent hat die Dienst- und Fachaufsicht für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 10 Vertretungsregelung

1. Die bzw. der Vorsitzende kann sich in allen Aufgaben von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
2. Im Fall der Verhinderung beider Vorsitzenden können diese jedes andere Vorstandsmitglied mit der Übernahme von Vorsitzendenaufgaben betrauen.
3. Im Fall der Doppelspitze (§ 8 Abs. 1a) geben die Vorsitzenden den Gremien und Mitarbeitern bekannt, wer welche Aufgaben regelmäßig erfüllt.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Baden e. V. und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V.
2. Der CVJM-Landesverband Baden e. V. und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V. gehören dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. an und werden durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCAs) und im Europäischen Bund der CVJM (European Alliance of YMCAs) vertreten.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen und Wahlen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen.
Eine Wahl durch offene Abstimmung ist möglich, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann in einer Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder (§ 6) beschlossen werden. In die Tagesordnung zu dieser Hauptversammlung sind die Inhalte der Satzungsänderung aufzunehmen.
2. Die Grundlagen des Vereins § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 2 können nicht geändert werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierfür einberufene Hauptversammlung erfolgen (§ 7, Abs. 2 u. 6 gelten entsprechend). Zu diesem Beschluss sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Gesamtheit der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den in § 12 Abs. 1 genannten Organisationen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschland e. V. verfahren werden. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.

Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur, soweit sich beide Parteien freiwillig dieser Schiedsordnung unterwerfen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Die auf Grundlage der bisherigen Satzung vom 24.02.1999, zuletzt geändert am 25.03.2011, gewählten Mitglieder des „Arbeitsausschuss“, deren Amtszeit zum jetzigen Zeitpunkt noch andauern würde, scheidet durch die heute in der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung aus ihrem Amt aus.

Die auf Grundlage der bisherigen Satzung vom 24.02.1999, zuletzt geändert am 25.03.2011, gewählten Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstand“, deren Amtszeit zum jetzigen Zeitpunkt noch andauern würde, scheidet durch den Eintrag der heute in der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung in das Vereinsregister aus ihrem Amt aus.

In diesem Zusammenhang wird die Amtszeit für die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden und die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister – abweichend von § 8 Abs. 5 - einmalig auf ein Jahr verkürzt.

§ 18 Schlussbestimmung

Die von der Hauptversammlung (§ 7) am 9. Juli 2020 beschlossene Satzung löst die Satzung vom 24.2.1999 (mit späteren Änderungen) ab.